

Satzung

über die Teilnahme an Märkten auf dem Gelände der Ostwestfalahalle Kaunitz vom 20.11.2009 (Amtsblatt Verl S. 193/2009)

Auf Grund des § 7 und des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz am 24.06.08 (GV NRW S. 514) und der Erlaubnis des Landrats nach § 11 des Tierschutzgesetzes vom 30.01.09 hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung über die Teilnahme an Märkten auf dem Gelände der Ostwestfalahalle Kaunitz beschlossen:

§ 1

Die Ostwestfalahalle Kaunitz wird gemäß der Eigenbetriebssatzung vom 19.12.05 Amtsblatt Verl S.160/2005 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.01.2007 zur Betriebssatzung (Amtsblatt Verl, S.3/2007) als Eigenbetrieb der Stadt Verl geführt.

§ 2

Der Eigenbetrieb führt auf dem Gelände der Ostwestfalahalle Kaunitz den Hobbymarkt in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Die Leitung und Aufsicht auf dem Marktgelände erfolgt durch die von der Betriebsleitung beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist zu allen Ständen und Anlagen Zutritt zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben, soweit diese Auskunft für die Leitung und Aufsicht auf dem Marktgelände erforderlich ist. Alle auf dem Marktgelände anwesenden Personen haben den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4

Jeder, der auf dem Marktgelände Handel treiben will, hat sich von der Marktleitung einen Stand zuweisen zu lassen und eine Standmiete in der durch Ratsbeschluss festgelegten Höhe zu entrichten.

Die Standmiete für die schriftlich zugewiesenen Plätze ist zu der in der Zusage angegebenen Frist bei der Stadtkasse Verl einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug kann die Platzzusage jederzeit widerrufen werden. Für die vor Ort vergebenen Stände ist die Standmiete am Markttag unmittelbar zu entrichten. Die Erhebung der Standmiete und die Standzuweisung erfolgen in diesem Fall durch die nach § 3 zuständigen Aufsichtspersonen.

§ 5

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist nur Markthändlern und nur auf den dazu vorgesehenen und geeigneten Plätzen gestattet.

Jeder Markthändler hat seinen und den an seinem Verkaufsstand anfallenden Abfall mitzunehmen und privat zu entsorgen.

§ 6

Die Hobbymärkte finden an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Ist dieser Samstag ein Feiertag, so findet der Markt am darauf folgenden Samstag statt. Eine Gewähr dafür, dass die Veranstaltungen zu den genannten Zeiten stattfinden, besteht nicht.

§ 7

Für den Handel mit Tieren hat der Kreis Gütersloh der Stadt Verl eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erteilt. Alle Tierhändler erhalten eine Kopie dieser Erlaubnis und müssen sich vor der Platzzusage verpflichten, die in der Erlaubnis getroffenen Anordnungen für den Tierhandel zu beachten. Alle am Stand eingesetzten Personen sind vom Standbetreiber auf die jeweiligen Vorgaben hinzuweisen. Verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen ist die in der Zusage benannte Person als Betreiber des Standes. Auf dem Hobbymarkt dürfen Tiere nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Marktleitung angeboten oder gehandelt werden.

§ 8

Für den Auftrieb der Tiere und als Zugang zum Marktplatz dürfen nur die hierfür bestimmten Eingänge benutzt werden. Tiere dürfen nur in dem Zeitraum aufgetrieben werden, der in der Tierhandelserlaubnis vorgegeben ist.

§ 9

Die Markthändler haben ihre Zugangsberechtigung zum Marktgelände durch Vorlage ihres Händlerausweises nachzuweisen. Die Weitergabe des Händlerausweises oder des Standplatzes an unberechtigte Personen ist verboten und führt zum Widerruf der Platzzusage.

§ 10

Die den Markthändlern schriftlich zugewiesenen Plätze sind am Markttag bis 6:30 Uhr zu belegen. Nach diesem Zeitpunkt werden nicht belegte Plätze durch die Marktleitung für diesen Markttag neu vergeben. Jeder Marktstandbesitzer hat auf seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seiner postalischen Anschrift zu befestigen.

§ 11

Den Besuchern ist das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf dem Marktgelände nicht gestattet. Händler dürfen in Absprache mit der Marktleitung ihre Waren nur dann mit dem Fahrzeug auf das Marktgelände bringen, wenn dadurch der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall ist unverzüglich die Ware zu entladen und das Fahrzeug wieder vom Marktgelände zu entfernen.

§ 12

Für den Verkauf von Hunden auf dem Hobbymarkt hat der jeweilige Anbieter vor der Platzzusage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro an die Stadtkasse Verl zu überweisen. Diese Sicherheitsleistung wird vom Eigenbetrieb einbehalten, wenn der Anbieter

- am Markttag seinen Standplatz nicht belegt und sich nicht spätestens am Mittwoch vor dem Markttag abgemeldet hat,
- wegen ungültigem Impfschutz der Hunde bzw. fehlender Impfausweise/Gesundheitsbescheinigung für seine Tiere am Markttag vom Gelände verwiesen werden muss oder
- wegen falscher Angaben bei der Anmeldung vom Markt verwiesen wird.

§ 13

Während des Hobbymarktes ist der Handel auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen untersagt. Dies sind die Straßen Alter Postweg und Paderborner Straße im Bereich der Ostwestfalenhalle Kaunitz sowie die öffentlichen, als gebührenfrei kenntlich gemachten, Parkplätze einschließlich der Zu- und Ausfahrten.

§ 14

Ein Verstoß gegen die in der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz genannten Auflagen oder sonstige tierschutzrechtliche Bestimmungen kann insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen zum sofortigen Marktverweis und zum Widerruf der schriftlich erfolgten Platzzusage führen.

§ 15

Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen (z.B. im Tierschutz und Tierseuchenrecht) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) den Aufsichtspersonen entgegen den Vorgaben des § 3 dieser Satzung den Zutritt zum Stand oder die Auskunft zum Betrieb verweigert oder deren Anordnung nicht Folge leistet;
- b) ein Fahrzeug entgegen den Vorgaben des § 5 dieser Satzung auf dem Marktgelände abstellt;
- c) entgegen der Vorgabe des § 5 Satz 2 dieser Satzung auf dem Marktgelände Abfall hinterlässt;
- d) entgegen der Vorgabe des § 7 dieser Satzung die für den Tierhandel getroffenen Anordnungen missachtet oder auf dem Hobbymarkt ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Marktleitung Tiere anbietet oder handelt;
- e) entgegen der Vorgabe des § 8 dieser Satzung nicht die vorgeschriebenen Eingänge benutzt oder die Zeitbeschränkung für den Tierauftrieb missachtet;
- f) als Besucher entgegen der Vorgabe des § 11 dieser Satzung Tiere auf dem Marktgelände mitführt oder als Händler sein Fahrzeug nicht unverzüglich nach dem Entladen vom Marktgelände entfernt;
- g) während des Hobbymarktes auf den in § 13 dieser Satzung genannten Verkehrsflächen Waren anbietet oder handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus sind die Aufsichtspersonen berechtigt bei Verstößen gegen diese Satzung den Zuwiderhandelnden unverzüglich vom Marktgelände und den vom Eigenbetrieb betriebenen Parkplätzen zu verweisen.

§ 16

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme an Märkten und Ausstellungen auf dem Gelände der Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 05.01.96 (Amtsblatt Verl S. 1/96) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.11.01 (Amtsblatt Verl S. 152/2001) außer Kraft.